

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 45

Nr. 2

Bielefeld, den 15. Februar 2016

Inhalt	Seite
Dritte Änderung der Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Promotionsstipendien aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds vom 15. Februar 2016 (Richtlinien Bielefelder Nachwuchsfonds – RiLi BNF)	23
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates	24
Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2016	25
Wahlordnung der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen vom 15. Februar 2016	34
Erste Bekanntmachung der Nachwahl zur Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 15. Februar 2016	39
Habilitationsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2016	43

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

**Dritte Änderung der Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Promotionsstipendien
aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds vom 15. Februar 2016
(Richtlinien Bielefelder Nachwuchsfonds – RiLi BNF)**

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat die folgende Änderung der Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Promotionsstipendien aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds (Richtlinien Bielefelder Nachwuchsfonds – RiLi BNF) vom 15. Juli 2013 erlassen:

Artikel I

Die Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Promotionsstipendien aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds (Richtlinien Bielefelder Nachwuchsfonds – RiLi BNF) vom 15. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 14 S. 256), zuletzt geändert am 15. September 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 16 S. 324) werden wie folgt geändert:

Ziffer 3.2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundbetrag beträgt beim Brückenstipendium in der Regel 1.000 € und beim Abschlussstipendium in der Regel 1.250 € monatlich.“

In Ziffer 3.3 wird „150 €“ ersetzt durch „250 €“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft und findet erstmalig Anwendung auf das Vergabeverfahren im April 2016 (Bewerbungsfrist 15.04.2016).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 26. Januar 2016.

Bielefeld, den 15. Februar 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates

Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Hochschulrates im Haushaltsjahr 2015 betrug 30.000,00 Euro.

Bielefeld, den 15. Februar 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Teil II – Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen

- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlkreise für die Wahl zum Senat
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Verzeichnisse der Wahlberechtigten
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Listen
- § 10 Prüfung und Veröffentlichung der Listenvorschläge
- § 11 Verfahren bei fehlenden Listenvorschlägen
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Urnenwahl
- § 14 Briefwahl
- § 15 Wahlsicherung
- § 16 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 17 Ungültigkeit von Stimmzetteln
- § 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 19 Wahlgültigkeit
- § 20 Wahlanfechtung
- § 21 Wahlprüfung und Wahlprüfungsausschuss
- § 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 23 Nachrücken und Stellvertretung
- § 24 Wiederholungswahl
- § 25 Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

Teil III – Mitgliederinitiative

§ 26 Mitgliederinitiative

Teil IV – Wahl der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte

§ 27 Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte

Teil V – Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- die Wahlen zum Senat,
- die Wahlen zu den Fakultätskonferenzen,
- die Wahlen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
- die Durchführung der Mitgliederinitiative.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen werden gleichzeitig durchgeführt.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Grundordnung.
- (3) Für den Senat und für die Fakultätskonferenzen werden persönliche stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre; die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober.

§ 3

Wahlkreise für die Wahl zum Senat

- (1) Für die Wahl zum Senat werden für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer folgende drei Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1:

- Fakultät für Biologie
- Fakultät für Chemie
- Fakultät für Mathematik
- Fakultät für Physik

Wahlkreis 2:

- Fakultät für Erziehungswissenschaft
- Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie
- Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft
- Technische Fakultät

Wahlkreis 3

- Fakultät für Gesundheitswissenschaften
- Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft
- Fakultät für Rechtswissenschaft
- Fakultät für Soziologie
- Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

- (2) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht einer Fakultät angehören, werden entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung vom Wahlausschuss einem der Wahlkreise zugeordnet. Auf jeden Wahlkreis entfallen vier Sitze.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität, die am 49. Tag vor dem ersten Wahltag (Stichtag der Wahlberechtigung) einer der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 4 HG zuzuordnen sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität kann für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen nur in der Gruppe wählen, der es selbst angehört.
- (4) Ein wahlberechtigtes Mitglied der Universität, das mehreren Mitgliedergruppen oder Fakultäten angehört, hat spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 7 Abs. 3) gegenüber dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls wird das Mitglied nach der Reihenfolge Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, Studierende der jeweils ersten für es in Betracht kommenden Mitgliedergruppe oder einer der Fakultäten zugeordnet, der es angehört.
- (5) Als hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 HG gilt eine Tätigkeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden.

§ 5

Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Listenvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme ab, indem sie eine Liste ankreuzen. Innerhalb der angekreuzten Liste können sie zusätzlich so viele Vorzugsstimmen abgeben, wie Sitze von der Liste in dem Gremium errungen werden können. Ist nur die Liste angekreuzt, gelten so viele Vorzugsstimmen in der Reihenfolge der Liste als abgegeben, wie die Liste Sitze in dem Gremium errungen hat.
- (3) Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb der Liste maßgebend.
- (4) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, findet eine Wiederholungswahl gemäß § 24 Abs. 1 Buchstabe d) statt.

§ 6

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses werden jeweils für eine dreijährige Amtszeit vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Dem Wahlausschuss gehören jeweils zwei Mitglieder der in § 11 Abs. 1 HG genannten Gruppen an. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses (im Folgenden: Wahlleitung) und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Wahlleitung darf nicht für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen kandidieren. Soweit die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses zu einem dieser Gremien kandidieren, dürfen sie an Entscheidungen, die ihre Wahl beeinflussen könnten, nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet die Wahlleitung.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Wahlleitung ausschlaggebend. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.
- (5) Ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Wahlleitung im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses.
- (6) Der Wahlausschuss setzt den Zeitraum der Wahl fest. Gewählt wird an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen in der Vorlesungszeit. Der Termin für den ersten Wahltag ist so zu bestimmen, dass die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl festgesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl, führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf der Wahl und über das Wahlergebnis.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung.
- (8) Die Hochschulverwaltung hat die Wahlorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (9) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zur konstituierenden Sitzung von der Rektorin oder dem Rektor schriftlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch die Wahlleitung; der Wahlausschuss kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 7

Verzeichnisse der Wahlberechtigten

- (1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Stichtag der Wahlberechtigung werden
 - a) je ein Verzeichnis der Wahlberechtigten für jede Fakultät, jeweils getrennt nach Mitgliedergruppen und
 - b) ein Verzeichnis derjenigen Wahlberechtigten, die keiner Fakultät angehören,aufgestellt. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) sowie bei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden die Matrikelnummer.

(2) Bei der Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden zusammen mit der Wahlordnung vom 5. bis 9. Arbeitstag nach dem Stichtag der Wahlberechtigung jeweils in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr an der vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.

(4) Ein Einspruch gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten kann bei der Wahlleitung innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens am zweiten Arbeitstag nach Ende der Auslegungsfrist. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 21) nicht aus.

(5) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 können Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 8 **Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
3. die Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
4. eine Darstellung des Wahlsystems,
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten geführt wird,
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten,
7. die Vorgaben für die geschlechtsparitätische Repräsentanz bei der Aufstellung von Listen,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten einzulegen,
9. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, bis zu dem vom Wahlausschuss festgesetzten Termin Listenvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen,
10. einen Hinweis darauf, dass nur fristgerecht eingereichte Listenvorschläge berücksichtigt werden,
11. einen Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in einem Listenvorschlag seiner Mitgliedergruppe aufgenommen worden und in dieser Mitgliedergruppe selbst wahlberechtigt ist,
12. Ort und Zeit der Stimmabgabe und der öffentlichen Stimmauszählung,
13. die Art der amtlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
14. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 9 **Listen**

(1) Die Listenvorschläge sind bis 15.00 Uhr des 28. Tages vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Die Listenvorschläge einer Mitgliedergruppe sollen insgesamt so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, dass die auf die Mitgliedergruppe entfallenden Sitze und die Positionen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter besetzt werden können. Wird innerhalb der Einreichfrist die notwendige Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht, so wird für die eingereichten Listen eine Nachfrist zur Erweiterung der Kandidatinnen- und Kandidatenzahl bis zum 26. Tage vor dem ersten Wahltag eingeräumt. Wird innerhalb der Nachfrist die erforderliche Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht, so findet die Wahl auf der Basis der eingereichten Listen statt.

(3) Bei der Aufstellung der Listen für den Senat und die Fakultätskonferenzen soll gemäß § 11c HG auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Nähere bestimmt der Wahlausschuss. Bei der Aufstellung der Listen für den Senat soll ferner berücksichtigt werden, dass die Fakultäten und zentralen Einrichtungen angemessen vertreten sind.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in den Listen in nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Listen dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die der betreffenden Gruppe angehören und nicht schon auf einer anderen Liste kandidieren.

(5) Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt. In der Gruppe der Studierenden muss jeder Listenvorschlag mindestens von fünf Wahlberechtigten dieser Gruppe unter-

zeichnet sein (Unterstützerinnen- und Unterstützerliste). Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen für die Liste wahlberechtigt sein und dürfen auf dieser nicht selbst kandidieren. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag einreichen oder in der Gruppe der Studierenden unterstützen. Jeder Listenvorschlag muss eine Listensprecherin oder einen Listensprecher bezeichnen; anderenfalls gilt die als Nummer eins eines Listenvorschlages aufgeführte Person als Listensprecherin oder Listensprecher. Die Listensprecherin oder der Listensprecher ist berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen.

(6) Jeder Listenvorschlag muss eine Listenbezeichnung und von jeder Kandidatin und von jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) und bei der Gruppe der Studierenden die Matrikelnummer und die genaue Anschrift enthalten sowie die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll. Fehlt eine Listenbezeichnung auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist, so erhält der Listenvorschlag den Namen der Person, die als Nummer eins des Listenvorschlages aufgeführt ist. Zusätzlich ist eine Person als Listensprecherin oder Listensprecher mitsamt Kontaktdaten (E-Mail und / oder Telefonnummer) anzugeben.

§ 10

Prüfung und Veröffentlichung der Listenvorschläge

(1) Die Wahlleitung prüft die Listenvorschläge unverzüglich nach deren Eingang. Stellt sie bei einem Listenvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Listensprecherin oder den Listensprecher und fordert sie oder ihn auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichfrist zu beseitigen. Die Wahlleitung kann eine Nachfrist von bis zu drei Tagen, längstens bis zum 26. Tage vor dem ersten Wahltag, einräumen.

(2) Am 25. Tag vor dem ersten Wahltag entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Listenvorschläge. Er hat Listenvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen und Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der in Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt wurden, führen nicht zur Ungültigkeit des Listenvorschlages, sondern nur zur Streichung der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten. Die Listensprecherin oder der Listensprecher ist über eine Zurückweisung oder Streichung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens bis 15.00 Uhr des 20. Tages vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde durch die Listensprecherin oder den Listensprecher beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens am 19. Tage vor dem ersten Wahltag. Die Entscheidung ist endgültig; sie schließt die Anfechtung der Wahl im Wahlprüfungsverfahren (§ 21) nicht aus.

(4) Die Wahlleitung gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag, die zugelassenen Listenvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

§ 11

Verfahren bei fehlenden Listenvorschlägen

Wird insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe kein gültiger Listenvorschlag eingereicht, so findet eine einmalige Wiederholungswahl gemäß § 24 Abs. 1 Buchstabe e) statt. Der Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den Termin für diese Wahl.

§ 12

Stimmzettel

(1) Die Wahlleitung legt die Gestaltung der Stimmzettel fest. Sie werden nach Ablauf der in § 10 Abs. 3 genannten Frist erstellt. Die Reihenfolge der Listen auf den Stimmzetteln wird von der Wahlleitung bestimmt.

(2) In die Stimmzettel werden die Bezeichnung der Mitgliedergruppe, der Listen und die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen.

§ 13

Urnenwahl

(1) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen; gewählt werden kann an den Wahltagen jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr.

(2) Die Wahlberechtigten falten den Stimmzettel so, dass die von ihnen getroffene Wahlentscheidung nicht sichtbar ist.

(3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung in einem vorzulegenden Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Dazu ist von den Wahlberechtigten der gültige Personal-

ausweis oder ein anderer gültiger amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. In der Gruppe der Studierenden genügt die Vorlage des gültigen Studierendenausweises. Die Teilnahme an der Wahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Danach werfen die Stimmberechtigten den Stimmzettel in die entsprechende Wahlurne.

§ 14 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht alternativ durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist bei der Wahlleitung formlos zu stellen. Es ist die Anschrift anzugeben, an die die Briefwahlunterlagen zu senden sind. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis 8.00 Uhr des ersten Wahltages bei der Wahlleitung eingegangen sind. Die Teilnahme an der Briefwahl ist von der Wahlleitung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen freigemachten Wahlbriefumschlag sowie einen von der Wahlleitung mit Namen und Anschrift der Briefwählerin oder des Briefwählers versehenen Wahlschein, auf dem die Briefwählerin oder der Briefwähler zu versichern hat, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleitung in einem zugeklebten Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein,
2. im Wahlumschlag den Stimmzettel

bis spätestens 15.00 Uhr am letzten Wahltag zuzuleiten.

(4) Die Wahlleitung sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Ende des Wahlzeitraums übergibt die Wahlleitung die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung. Nach Vermerk der Stimtabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten werden die Stimmzettel in die jeweilige Urne gegeben.

§ 15 Wahlsicherung

(1) Die Wahlleitung hat spätestens bis zum dritten Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und im Wahllokal Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimtabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlleitung hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im Wahllokal je Wahlstisch mindestens zwei von der Wahlleitung bestellte Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ständig anwesend sein. Die Wahlleitung bestellt die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer spätestens bis zum dritten Tage vor dem jeweiligen Wahltag. Die Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität benennen dazu der Wahlleitung auf deren Anforderung hin rechtzeitig vor diesem Termin eine ausreichende Anzahl von Personen. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen Mitglieder oder Angehörige der Universität Bielefeld sein; Kandidatinnen oder Kandidaten dürfen nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von der Wahlleitung beauftragten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die öffentliche Auszählung der Stimmen.

(2) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und von der Wahlleitung in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. die Zahl der in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten enthaltenen Wahlberechtigten,
2. die Wahlbeteiligung,
3. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die Listen entfallenden Sitze im Senat und in den Fakultätskonferenzen,
5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Listenvorschlag,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
7. die Reihenfolge der Mitglieder und nachrückenden Mitglieder,
8. die Zuordnung der persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Ersatzmitglieder).

(3) In die Niederschrift sind besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses aufzunehmen.

§ 17

Ungültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er als nicht von der Wahlleitung herausgegeben erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der Liste dienen.
- (2) Bei der Briefwahl ist darüber hinaus der Stimmzettel ungültig, wenn
 1. der Wahlbriefumschlag nicht zugeklebt ist,
 2. die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben ist,
 3. der Wahlumschlag nicht in einem amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt worden ist.
- (3) Der Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn er zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein im Wahlbriefumschlag abgegeben wird, oder wenn er nicht innerhalb der Frist gemäß § 14 Abs. 3 bei der Wahlleitung eingetroffen ist.
- (4) Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, sind ungültig.
- (5) Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 18

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleitung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt zu machen.

§ 19

Wahlgültigkeit

Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 20

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss angefochten werden.
- (2) Anfechtungsberechtigt ist jede oder jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmenverhältnisse verfälscht worden ist, insbesondere dadurch, dass
 - a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
 - b) gültige Stimmen für ungültig und ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind oder
 - c) zu benennende Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden sind.
- (3) Der Wahlausschuss kann der Anfechtung abhelfen. Hilft der Wahlausschuss der Anfechtung nicht ab, so leitet er sie mit seiner Stellungnahme und den Wahlunterlagen unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuss weiter.

§ 21

Wahlprüfung und Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss wird durch den Senat eingesetzt. Dem Wahlprüfungsausschuss gehören Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden im Verhältnis 2:1:1:1 an. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Wahlprüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet nach umfassender Prüfung. Seine Entscheidung wird dem Wahlausschuss und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dieses sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(4) Wird die Wahl vom Wahlprüfungsausschuss insgesamt oder in einer Gruppe ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach den selben Verzeichnissen der Wahlberechtigten wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

§ 22

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, im Falle der Anfechtung bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung, von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet.

§ 23

Nachrücken und Stellvertretung

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rücken die Kandidatinnen und Kandidaten der entsprechenden Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen nach.

(2) In allen Gruppen findet eine Nachwahl (Wahl für die Restamtszeit) statt, wenn im Senat oder in den Fakultätskonferenzen ein Sitz unbesetzt bleibt. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat findet die Nachwahl nur im betroffenen Wahlkreis statt. Die anzuwendenden Verfahrensfristen können vom Wahlausschuss angemessen verkürzt werden. Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird.

(3) Für die persönliche Stellvertretung gemäß § 2 Abs. 3 werden den Mitgliedern jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder aus dem Kreis der nachrückenden Mitglieder zugeordnet. Für die Zuordnung ist jeweils die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von dem Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vertreten wird und die nachfolgenden Mitglieder jeweils von den nachfolgenden Ersatzmitgliedern vertreten werden. Im Falle des Nachrückens eines Ersatzmitgliedes ist die Zuordnung erneut gemäß Satz 2 festzulegen.

§ 24

Wiederholungswahl

- (1) Eine Wiederholungswahl für alle Sitze einer Gruppe oder für alle Gruppen insgesamt findet statt, wenn und soweit
- a) eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung unterbrochen wurde, oder
 - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen von der Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang abweicht, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können, oder
 - c) aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt worden ist oder
 - d) die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 vorliegen oder
 - e) die Voraussetzungen des § 11 vorliegen.

In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat findet die Wiederholungswahl nur im betroffenen Wahlkreis statt.

(2) In den Fällen von Absatz 1 a) und b) werden die Listen unverändert übernommen. In den Fällen von Absatz 1 d) und e) können die bestehenden Listen ergänzt, die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten verändert oder neue Listen eingereicht werden.

(3) Kann die Wiederholungswahl noch im laufenden Semester durchgeführt werden, findet sie auf der Grundlage der bereits aufgestellten Verzeichnisse der Wahlberechtigten statt. Die anzuwendenden Verfahrensfristen können vom Wahlausschuss angemessen verkürzt werden. Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird.

§ 25

Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es das Mitgliedschaftsrecht der Gruppe, für die es gewählt worden ist, verliert.

(2) Bei einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruht das Mitgliedschaftsrecht für die Dauer der Beurlaubung.

Teil III – Mitgliederinitiative**§ 26
Mitgliederinitiative**

- (1) Der Antrag einer Mitgliederinitiative muss schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt worden ist.
- (2) Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Universität bzw. der Fakultät benennen, die berechtigt sind, die Mitgliederinitiative zu vertreten.
- (3) Der Antrag muss im Falle einer Mitgliederinitiative der Universität von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Universität unterzeichnet sein. Im Falle einer Mitgliederinitiative der Fakultät muss der Antrag von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Fakultät unterzeichnet sein. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder der Universität oder der Fakultät und die Unterzeichnungsberechtigung ist der Tag, an dem der Antrag bei der Wahlleitung eingereicht wird. Unterzeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Stichtag wahlberechtigt sind.
- (4) Jede Liste mit Unterzeichnungen muss neben dem vollen Wortlaut des Antrags und den vertretungsberechtigten Personen nach Absatz 2 den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und bei Studierenden die Matrikelnummer der unterzeichnenden Person enthalten. Sind die Angaben zur unterzeichnenden Person nicht eindeutig, bleibt die Person unberücksichtigt.
- (5) Die Wahlleitung überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 und leitet den Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen an das zuständige Organ oder die zuständige Kommission weiter. Die Beratung über das Begehren muss spätestens in der übernächsten regulären Sitzung erfolgen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nicht vor, wird der Antrag zurückgewiesen. Die vertretungsberechtigten Personen sind entsprechend zu informieren.
- (7) Der Antrag kann jederzeit von den vertretungsberechtigten Personen zurückgezogen werden.

Teil IV – Wahl der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte**§ 27
Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte**

- (1) Die Amtszeit der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte gem. § 22 der Grundordnung beträgt ein Jahr, die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober.
- (2) Auf die Wahl der Beauftragten finden die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung.

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 2 S. 24) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Februar 2016.

Bielefeld, den 15. Februar 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Wahlordnung der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen vom 15. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gruppen

II. Wahl der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen

- § 3 Wahlsystem, Verfahrensregeln
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 10 Stimmabgabe
- § 11 Briefwahl
- § 12 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 13 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 14 Kandidatinnenvorschlag an den Senat
- § 15 Ergänzungswahlen und Wiederholungswahlen

III. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen im Senat

- § 16 Wahl im Senat

IV. Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen, die gemäß § 21 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Bielefeld vom Senat auf Vorschlag der weiblichen Mitglieder der Universität gewählt werden.

§ 2 Gruppen

Für das Wahlverfahren bilden die weiblichen Mitglieder der in § 11 Abs. 1 HG genannten Gruppen jeweils eine Gruppe:

1. die der Hochschullehrerinnen,
2. die der akademischen Mitarbeiterinnen,
3. die der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und
4. die der Studentinnen.

II. Wahl der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen

§ 3 Wahlsystem, Verfahrensregeln

(1) Die dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen für die in § 1 genannten Ämter werden in einem Wahlgang gewählt. Jede Wählerin hat zwei Stimmen. Eine Stimme gibt sie für die Wahl der Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauf-

tragten ab, eine für die Wahl der Kandidatin für das Amt der zentralen Stellvertreterin aus der Gruppe, der sie selbst angehört.

2) Die Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wird gemeinsam von allen weiblichen Mitgliedern der in § 2 genannten Gruppen gewählt. Gewählt ist die Kandidatin, die die meisten Stimmen erhalten hat. Dabei werden die Stimmen wie folgt gewichtet:

1. Stimmen der Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeiterinnen mit dem Faktor:
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Studentinnen dividiert durch die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen der Hochschullehrerinnen und der akademischen Mitarbeiterinnen;
2. Stimmen der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung:
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Studentinnen dividiert durch die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung;
3. Stimmen der Studentinnen mit dem Faktor 1. Der Faktor nach Nr. 1 und Nr. 2 wird ohne Rundung auf drei Stellen hinter dem Komma berechnet.

(3) Die Kandidatinnen für das Amt der zentralen Stellvertreterinnen werden jeweils nach Gruppen getrennt von allen weiblichen Mitgliedern einer jeden in § 2 genannten Gruppe gewählt. Gewählt ist jeweils die Kandidatin, die aus ihrer Gruppe gemäß § 2 die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Ämter, für die keine Kandidatinnen vorgeschlagen wurden, bleiben unbesetzt.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl wird verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld durchgeführt.

(7) Die Regelungen der Wahlordnung der Universität Bielefeld (im Folgenden: Wahlordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend, soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung trifft.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die weiblichen Mitglieder der Universität, die am 49. Tag vor dem ersten Wahltag zu einer Gruppe gemäß § 2 zuzuordnen sind und das Wahlrecht zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen ausüben können.

(2) Die Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wird von allen weiblichen Wahlberechtigten gewählt. Alle wahlberechtigten weiblichen Mitglieder der Universität können für dieses Amt kandidieren, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 HG erfüllen.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht für das Amt der zentralen Stellvertreterinnen kann nur in der jeweiligen und für die jeweilige Mitgliedergruppe gemäß § 2 ausgeübt werden. Sofern eine Wahlberechtigte mehreren Gruppen angehört, hat sie gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, für welche Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben will. Andernfalls wird sie nach der Reihenfolge Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und Studentinnen der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet, der sie angehört.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

(2) Wahlausschuss und Wahlleitung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen sind zugleich Wahlausschuss und Wahlleitung für die Wahl der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen für die Ämter gemäß § 1.

§ 6

Verzeichnisse der Wahlberechtigten

Aus den Verzeichnissen der Wahlberechtigten gemäß § 7 der Wahlordnung muss sich die Geschlechtszugehörigkeit der Wahlberechtigten ergeben.

§ 7

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung macht die Wahl zugleich mit der Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung "Wahl der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen",
 3. eine Darstellung der Wahl nach den §§ 2 bis 4, 11 und 12,
 4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer als weibliches Mitglied der Universität Bielefeld im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird,
 5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten,
 6. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erheben,
 7. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, bis zu dem vom Wahlausschuss festgesetzten Termin Wahlvorschläge einzureichen,
 8. einen Hinweis darauf, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
 9. einen Hinweis darauf, dass die Wahl zugleich mit der Wahl zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen durchgeführt wird.

Im Übrigen gilt § 8 der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist und der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob es sich um einen Vorschlag für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder einer zentralen Stellvertreterin handelt.
- (2) Wahlvorschläge dürfen nur von den im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Frauen der Universität Bielefeld eingereicht werden.
- (3) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder mehrere Wahlberechtigte als Kandidatin zur Wahl vorschlagen. Eine Kandidatin kann sowohl als Gleichstellungsbeauftragte als auch als zentrale Stellvertreterin vorgeschlagen werden. Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten können gruppenübergreifend von allen Wahlberechtigten vorgeschlagen werden, Kandidatinnen für das Amt der zentralen Stellvertreterinnen nur von Wahlberechtigten ihrer jeweiligen Gruppe.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss für jede Kandidatin den Familiennamen, den Vornamen, die Gruppenzugehörigkeit und die Angabe der jeweiligen Fakultät oder der Einrichtung sowie für Kandidatinnen aus der Gruppe der Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer und die Anschrift enthalten.

§ 9

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Kandidatinnen aus den gültigen Wahlvorschlägen getrennt für die Ämter gemäß § 1 jeweils in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Die Bekanntgabe soll den Familiennamen, den Vornamen, die Gruppenzugehörigkeit und die Angabe der jeweiligen Fakultät oder der Einrichtung enthalten.
- (2) Die Kandidatinnen sollen sich in einer universitätsöffentlichen Veranstaltung vorstellen.
- (3) Im Übrigen gilt § 10 der Wahlordnung entsprechend.

§ 10

Stimmabgabe

- (1) Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.
- (2) Die Stimmzettel unterscheiden sich von den Stimmzetteln für die Wahlen zu den Kollegialorganen. Sie sind nach Gruppen gemäß § 2 getrennt herzustellen. Auf dem jeweiligen Stimmzettel sind die als Wahlvorschlag zugelassenen Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und, nach Gruppen getrennt, für das Amt der zentralen Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens und der Zugehörigkeit zu Fakultäten oder Einrichtungen aufzuführen.

(3) Die Wählerin kennzeichnet die von ihr gewählte Kandidatin für die Ämter gemäß § 1 an der jeweils hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle und wirft ihn in die Urne.

(4) Im Übrigen gilt § 13 der Wahlordnung entsprechend.

§ 11 Briefwahl

Briefwahlunterlagen erhält die Wahlberechtigte, wenn sie für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld Briefwahl beantragt.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
2. nach Ämtern getrennt die Anzahl der für jede Kandidatin abgegebenen gültigen Stimmen,
3. das festgestellte Ergebnis, wie es sich nach der Gewichtung der Stimmen gemäß § 3 Abs. 2 ergibt,
4. die festgestellte Reihenfolge der Kandidatinnen für jedes Amt,
5. der sich daraus ergebende Vorschlag an den Senat.

§ 13 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

Die Wahlleitung hat die gewählten Kandidatinnen unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl und dem entsprechenden Vorschlag an den Senat zu benachrichtigen. Lehnt eine gewählte Kandidatin die Wahl und den entsprechenden Vorschlag an den Senat ab, tritt an ihre Stelle jeweils die Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 14 Kandidatinnenvorschlag an den Senat

Sobald die Namen der durch die Wahl ermittelten Kandidatinnen für Ämter gemäß § 1 endgültig feststehen, legt die Wahlleitung dem Senat den Kandidatinnenvorschlag der weiblichen Mitglieder der Universität Bielefeld zur Wahl vor.

§ 15 Ergänzungswahlen und Wiederholungswahlen

(1) Ergänzungswahlen finden nicht statt.

(2) Wiederholungswahlen finden nur statt, wenn die Wahl zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen insgesamt oder für die Ämter gemäß § 1 für ungültig erklärt wurde.

III. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen im Senat

§ 16 Wahl im Senat

(1) Der Senat wählt aufgrund der sich aus dem Wahlergebnis nach dem zweiten Abschnitt ergebenden Vorschläge in integrierter Wahl zunächst die Gleichstellungsbeauftragte und danach ihre zentralen Stellvertreterinnen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder erhält. Enthaltungen werden berücksichtigt.

(2) Wird bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten die erforderliche Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, gilt als weitere Kandidatin diejenige Frau als vorgeschlagen, die nach dem Wahlergebnis des zweiten Abschnitts die zweithöchste Stimmenzahl erzielt hat; dies gilt nur, wenn sie mindestens 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Erreicht auch diese Kandidatin auch in einem zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit oder hat nur eine Frau oder keine Frau für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kandidiert oder hat die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl weniger als 20 % der Stimmen erhalten, findet eine Nachwahl nach dem zweiten Abschnitt statt; außerdem wählt der Senat gemäß Absatz 1 aus allen Gruppen gemäß § 2 Ziffer 1 bis 4 jeweils eine zentrale Stellvertreterin. Die zentralen Stellvertreterinnen bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kommissarisch bis zur Wahl einer neuen Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

(3) Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte vor Ablauf der Amtszeit aus, wird diejenige Frau dem Senat zur Nachwahl vorgeschlagen, die als Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Wahlergebnis des zweiten

Abschnitts die nächsthöchste Stimmenzahl, mindestens aber 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es keine Kandidatin, die die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt, oder hat nur eine Frau für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kandidiert oder steht die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nicht zur Verfügung, wird eine Nachwahl nach dem zweiten Abschnitt durchgeführt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Wahl der Stellvertreterinnen gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Nachwahlen nach dem zweiten Abschnitt werden mit den nächsten Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen durchgeführt.

IV. Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterinnen und der studentischen Beraterin vom 8. Mai 2008 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 37 Nr. 8 S. 94) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung findet erstmals Anwendung auf die Wahlen im Sommersemester 2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Februar 2016.

Bielefeld, den 15. Februar 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

**Erste Bekanntmachung
der Nachwahl zur Fakultätskonferenz
der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld
in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 15. Februar 2016**

Gemäß § 8 i. V. m. § 23 Abs. 2 der Wahlordnung der Universität Bielefeld (WO) vom 15. Februar 2016 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld Jg. 45 Nr. 2 S. 25) ergeht folgende Wahlbekanntmachung:

1. Anlass der Wahl

Auf Grund des Rücktritts aller akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft ist die von der Grundordnung vorgesehene Vertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fakultätskonferenz nicht mehr gegeben. Daher ist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 WO eine Nachwahl in dieser Gruppe für die Restamtszeit bis zum 30. September 2016 durchzuführen.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Es sind 2 Mitglieder sowie 2 stellvertretende Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen.

3. Wahlzeitraum

Die Wahl findet als Briefwahl statt. Ausschlussfrist für den Eingang der Briefwahlunterlagen im Wahlbüro Raum C0-268 UHG oder C0 - 276 UHG (vgl. Punkt 8) ist

Freitag, der 15. April 2016, 12:00 Uhr

4. Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur ausüben, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird. Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung müssen hauptberuflich an der Universität Bielefeld tätig sein. Als hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 HG gilt eine Tätigkeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden (§ 4 Abs. 5 WO). Gewählt werden kann nur, wer in einen Listenvorschlag der jeweiligen Statusgruppe aufgenommen worden ist. Die Zugehörigkeit zu den Statusgruppen bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 WO. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Statusgruppen ausgeübt werden.

5. Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Stichtag für die Aufnahme im Verzeichnis der Wahlberechtigten ist

Montag, der 15. Februar 2016.

(2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom

**22. Februar bis 26. Februar 2016
9:00 bis 15:00 Uhr**

im Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Bauteil C, Ebene 0, Raum 276 öffentlich aus (§ 7 Abs. 3 WO).

(3) Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten können beim Wahlleiter (Wahlbüro C0-268/C0-276) innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet hierüber spätestens bis zum

29. Februar 2016

(§ 7 Abs. 4 WO). Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann die Unrichtigkeit der Verzeichnisse der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung (§ 7 Abs. 5 WO).

6. Wahlgrundsätze / Wahlsystem

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar (§ 2 Abs. 4 WO), sie wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Wahl erfolgt als personalisierte Listenwahl. Die Wahlberechtigten wählen eine Liste und können innerhalb der von ihnen gewählten Liste so viele Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen (Vergabe von Vorzugsstimmen), wie Sitze von der Liste in dem Gremium errungen werden können. Ist nur die Liste angekreuzt, gelten so viele Vorzugsstimmen in der Reihenfolge der Liste als gegeben, wie die Liste Sitze in dem Gremium errungen hat.

(3) Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb der Liste maßgebend.

(4) Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz wird durch ein ihm zugeordnetes Ersatzmitglied (§ 23 WO) vertreten. Für die Zuordnung ist jeweils die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von dem Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vertreten wird und die nachfolgenden Mitglieder jeweils von den nachfolgenden Ersatzmitgliedern (§ 23 Abs. 3 WO).

7. Listenvorschläge

(1) Listenvorschläge sind bis spätestens

3. März 2016, 15:00 Uhr

im Wahlbüro C0-268/C0-276 einzureichen (§ 9 Abs. 1 WO).

(2) Bei der Aufstellung der Listen soll gemäß § 11c HG auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Listenvorschläge für die Nachwahl zur Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaften in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen die geschlechtergerechte Repräsentanz gemäß § 11c HG, wenn die beiden ersten Plätze sowie die ersten vier Plätze insgesamt paritätisch besetzt sind.

(3) Die Listenvorschläge sollen insgesamt so viele Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, dass die auf die Statusgruppe entfallenden Sitze und die Positionen der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter besetzt werden können.

(4) Wird innerhalb der Einreichfrist die notwendige Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht, so wird für die eingereichten Listen eine Nachfrist zur Erweiterung der Kandidatinnen- und Kandidatenzahl eingeräumt bis

Montag, 7. März 2016, 15:00 Uhr.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in den Listen in nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Listen dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die der betreffenden Statusgruppe angehören, dort selbst wahlberechtigt sind und nicht auf einer anderen Liste für das gleiche Gremium kandidieren. Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt.

(6) Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag einreichen.

(8) Jeder Listenvorschlag soll eine Listensprecherin oder einen Listensprecher bezeichnen, anderenfalls gilt die als Nummer eins eines Listenvorschlages aufgeführte Person als Listensprecherin oder Listensprecher. Die Listensprecherin oder der Listensprecher ist berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen (§ 9 Abs. 5 WO).

(9) Jeder Listenvorschlag muss eine Listenbezeichnung (Name der Liste) und von jeder Kandidatin und von jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen und den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) enthalten sowie die Wahl und die Statusgruppe bezeichnen, für die er gelten soll. Fehlt eine Listenbezeichnung auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist, so erhält der Listenvorschlag den Namen der Person, die als Nummer eins des Listenvorschlages aufgeführt ist. Für die Listenvorschläge sollen die im Wahlbüro C0-268 / C0-276 erhältlichen Vordrucke verwendet werden.

(10) Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Listenvorschläge entscheidet der Wahlausschuss am

8. März 2016, 12:00 Uhr.

(11) Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber kann bis spätestens

10. März 2016, 15:00 Uhr

schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens

11. März 2016, 12:00 Uhr.

Die Entscheidung ist endgültig, sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(12) Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlausschuss für gültig erklärten Listenvorschläge werden spätestens am

14. März 2016

im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben.

8. Wahlhandlung

(1) Die Briefwahlunterlagen werden am

Dienstag, 15. März 2016

an die Dienstanschrift der Wahlberechtigten versandt.

(2) Die Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag sowie
- einen vom Wahlleiter mit Namen und Anschrift der Wählerin oder des Wählers versehenen Wahlschein, auf dem die Wählerin oder der Wähler zu versichern hat, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat (§ 14 Abs. 2 WO).

(3) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in den Wahlumschlag legen.

Die Wahlberechtigten leiten dem Wahlleiter (Wahlbüro Raum C0-268 UHG oder C0-276 UHG) in dem zugeklebten und adressierten Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein
und
2. im verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel bis spätestens

Freitag, 15. April 2016, 12:00 Uhr

im geschlossenen Wahlbriefumschlag zu.

9. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und findet am

Freitag, 15. April 2016, 13:00 Uhr in Raum C0-255

des Universitätshauptgebäudes statt.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben (§ 18 WO).

10. Wahlausschuss

Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

a) Mitglieder

Prof. Dr. Alfred Greiner
Jun-Prof.'in Dr. Friederike Eyssel

b) stellvertretende Mitglieder

Prof. Dr. Rainer Riemann
Prof.'in Dr.-Ing. Britta Wrede

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) Mitglieder

Dr. Walter Hoh
Dr. Guido Elsner (Vorsitzender)

b) stellvertretende Mitglieder

Kristina Schröder
Dr. Jens Michaelis

Gruppe der Studierenden**a) Mitglieder**

Darius Haunhorst

Kathrin Engel (stellvertretende Vorsitzende)

b) stellvertretende Mitglieder

Alexander Bartz

Karoline Baumgard

Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung**a) Mitglieder**

Jutta Grau

Oliver Drees

b) stellvertretende Mitglieder

Ulrike Ruthmann

Klaus Lögers

Bielefeld, den 15. Februar 2016

Wahlausschuss
- Der Wahlleiter -
Dr. Guido Elsner

Habilitationsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsausschuss
- § 5 Entscheidung über den Habilitationsantrag
- § 6 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Gutachten
- § 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 10 Beschluss über die Habilitationsleistungen; Erteilung der Lehrbefähigung
- § 11 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 12 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 13 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 18 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 12).

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Habilitationsleistungen und
2. mündliche Habilitationsleistungen, die aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium bestehen.

(2) Wird eine der vorgenannten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Eine schriftliche Habilitationsleistung, die in gleicher oder nicht wesentlich anderer Form bereits in einem Habilitationsverfahren vorgelegt und abgelehnt worden ist, kann nicht erneut vorgelegt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Wer an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen hat und gemäß Absatz 3 wissenschaftliche Leistungen nach der Promotion auf den Gebieten vorweisen kann, für die sie oder er die Lehrbefähigung erstrebt, kann bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät die Habilitation beantragen. Der Habilitationsausschuss kann andere gleichwertige Qualifikationen anstelle der qualifizierten Promotion an einer deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät als Voraussetzung der Habilitation anerkennen. An einer ausländischen Universität erworbene Leistungen und Abschlüsse werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuss.

(2) Der Antrag muss die angestrebte Lehrbefähigung sowie die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fachgebiet benennen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen.
Diese können bestehen in
 - a) einer veröffentlichten oder unveröffentlichten Habilitationsschrift mit vier Kopien, in der Regel in deutscher Sprache oder
 - b) mehreren veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen, die zusammen einer Habilitationsschrift gleichstehen oder
 - c) einer oder mehreren wissenschaftlichen Arbeit oder Arbeiten, die die Habilitandin oder der Habilitand als Mitglied einer Forschungsgruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat, und die einer Habilitationsschrift gleichsteht oder gleichstehen,
2. ein Verzeichnis sämtlicher eigener und gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen, nach Möglichkeit mit deren Belegen;
3. Nachweise über die didaktische Befähigung in Gestalt positiv evaluierter Lehrveranstaltungen. Hierfür ist ein Verzeichnis der bisher gehaltenen Lehrveranstaltungen inkl. der dazu gehörigen jeweiligen Evaluationsergebnisse einzureichen;
4. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherige Berufstätigkeit mit drei Kopien;
5. beglaubigte Kopien der Promotionsurkunde und sonstiger Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen;
6. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche;
7. Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden für eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter.

§ 4

Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft durchgeführt. Ihm gehören an:

1. alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen wahlberechtigten habilitierten Mitglieder der Fakultät mit Stimmrecht,
2. die der Fakultätskonferenz angehörenden Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme.

Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Abstimmungen im Habilitationsausschuss sind offen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 5

Entscheidung über den Habilitationsantrag

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Zugangsunterlagen gemäß § 3 und führt unverzüglich nach Eingang des Antrags einen Beschluss des Habilitationsausschusses über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens herbei.

(2) Die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

(3) Eine Ablehnung des Antrags und ihre Begründung sind der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Die Dauer des gesamten Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrags nicht überschreiten.

§ 6

Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Betrachtet sich der Habilitationsausschuss für ein Fach, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, als nicht allein zuständig, so kann er sich im Benehmen mit der betroffenen Nachbarkultät der Universität um ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme ergänzen. Besteht bei der Universität Bielefeld eine solche Nachbarkultät nicht, so soll sich der Habilitationsausschuss an die Nachbarkultät einer anderen deutschen oder ausländischen Universität wenden.

(2) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Habilitationsausschuss unverzüglich mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 7 Gutachten

- (1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten grundsätzlich binnen drei Monaten je ein schriftliches Gutachten. Sie schlagen darin vor, die schriftlichen Habilitationsleistungen anzunehmen oder abzulehnen. Im Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) kann auch die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung innerhalb einer vom Habilitationsausschuss zu bestimmenden Frist vorgeschlagen werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan legt die Kopien der schriftlichen Habilitationsleistungen mit den Gutachten zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen aus. Die Dekanin oder der Dekan legt diese Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Einem stimmberechtigten Mitglied des Habilitationsausschusses, das innerhalb dieser Frist die Erstattung eines eigenen Gutachtens ankündigt, ist die Frist um einen Monat zu verlängern.
- (3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen erhält die Habilitandin oder der Habilitand Gelegenheit, die Gutachten einzusehen und zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (4) Binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen hat die Habilitandin oder der Habilitand der Dekanin oder dem Dekan drei in den bisherigen Habilitationsleistungen nicht behandelte und sich wesentlich voneinander unterscheidende Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen.

§ 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist nach § 7 Abs. 2 entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.
- (2) Lehnt der Ausschuss die Habilitationsleistungen ab oder beschließt er die Rückgabe zur Überarbeitung, so erhält die Habilitandin oder der Habilitand eine schriftliche Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen wählt der Habilitationsausschuss eines der drei vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden den Beschluss nach Absatz 1 mit, setzt den Termin der Veranstaltung fest und lädt sie oder ihn zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.
- (3) Die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses stellen ihre Meinung zu den bisher erbrachten Lehrleistungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 dar.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag soll die Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zur mündlichen Darstellung eigener Forschung und zum freien Vortrag ausweisen. Er soll 45 Minuten nicht überschreiten. Das anschließende Kolloquium, das sich über das gesamte Gebiet erstrecken kann, für welches die Habilitandin oder der Habilitand die Lehrbefähigung anstrebt, soll ihre oder seine Befähigung zur wissenschaftlichen Diskussion zeigen. Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss darüber, ob die Leistungen den Anforderungen genügen.
- (5) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich. Im Kolloquium steht das Rederecht nur den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sowie der Habilitandin oder dem Habilitanden zu.

§ 10 Beschluss über die Habilitationsleistungen; Erteilung der Lehrbefähigung

- (1) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums beschließt der Habilitationsausschuss über Erteilung und Umfang der Lehrbefähigung. Der Habilitationsausschuss kann unter Angabe von Gründen vom Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden abweichen. Auf Antrag wird der Habilitandin oder dem Habilitanden ein Nachweis über das Ergebnis des Habilitationsverfahrens ausgestellt.
- (2) Der Beschluss wird der Habilitandin oder dem Habilitanden sofort eröffnet. Im Falle einer belastenden Entscheidung erhält die Habilitandin oder der Habilitand eine schriftliche Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Genügt eine der mündlichen Habilitationsleistungen den Anforderungen nicht, darf die Habilitandin oder der Habilitand die betreffende Leistung frühestens nach Ablauf eines Semesters, spätestens vor Ablauf von 18 Monaten einmal wiederholen.

§ 11**Einsicht in die Habilitationsunterlagen**

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Eröffnung des Beschlusses gemäß § 10 Abs. 2 bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

§ 12**Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen, und über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis und stellt hierüber der oder dem Habilitierten unverzüglich eine Urkunde aus, die insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen worden ist, enthält. Weiterhin ist die Bezeichnung der Fakultät aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Rechtswissenschaft versehen. Sie wird der Habilitierten oder dem Habilitierten in der Regel vor Beginn der Antrittsvorlesung durch die Dekanin oder den Dekan überreicht.

(3) Die Dekanin oder der Dekan zeigt die Habilitation der Rektorin oder dem Rektor an.

(4) Aufgrund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

§ 13**Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten**

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten und nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät an Prüfungen mitzuwirken.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden anzubieten. Über Ausnahmen beschließt die Fakultätskonferenz.

§ 14**Antrittsvorlesung**

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die oder der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen. Dazu lädt die Dekanin oder der Dekan in geeigneter Form ein.

§ 15**Erweiterung der Lehrbefugnis**

(1) Die oder der Habilitierte kann bei der Dekanin oder dem Dekan eine Erweiterung der Lehrbefugnis beantragen. Dem Antrag sind als Nachweis entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 eine oder mehrere Schriften beizufügen.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 entsprechend anzuwenden. Der Habilitationsausschuss kann auf die mündlichen Habilitationsleistungen verzichten.

§ 16**Umhabilitation**

Die Fakultät kann einer Habilitierten oder einem Habilitierten einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität aufgrund ihres oder seines Antrages die Lehrbefugnis verleihen (Umhabilitation). Für den Antrag und das Verfahren gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Über den Antrag soll binnen drei Monaten entschieden werden.

§ 17**Erlöschen der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis;
2. mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere Universität;

3. durch Zurücknahme aufgrund eines Beschlusses des Habilitationsausschusses, wenn die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis aufgrund eines durch die Habilitandin oder den Habilitanden verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist;
4. durch Widerruf aufgrund eines Beschlusses des Habilitationsausschusses,
 - a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne anerkannten Grund der Lehrverpflichtung nicht nachkommt;
 - b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigt.

(2) Im Falle des Verzichts kann die oder der Habilitierte die Verleihung der Lehrbefugnis erneut beantragen; in diesem Falle gilt § 15 entsprechend.

§ 18

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Soweit die Habilitationsschrift noch nicht veröffentlicht ist, soll dies in angemessener Frist nach Abschluss des Verfahrens geschehen.

§ 19

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2016 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Sie gilt für alle Verfahren, die nach dem Inkrafttreten eröffnet werden. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 22. Juli 1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 25 Nr. 23 S. 111), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung vom 1. April 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 5 S. 102) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 20. Januar 2016.

Bielefeld, den 15. Februar 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer